

AMTSBLATT

DER

EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

14. NOVEMBER 1966

AUSGABE IN DEUTSCHER SPRACHE

9. JAHRGANG Nr. 207

INHALT

EUROPÄISCHE ATOMGEMEINSCHAFT

INFORMATIONEN

RAT UND KOMMISSION

VERTRETUNGEN UND MISSIONEN BEI DER GEMEINSCHAFT

66/41/Euratom:

Missionen dritter Länder (Irland) 3549/66

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL

HAUSHALTSVORANSCHLAG ÜBER DIE VERWALTUNGS-AUSGABEN DER GEMEINSCHAFT

Rechnungsjahr 1966/1967

*Beschluß Nr. 70/66 des in Artikel 78 § 3 des Vertrages vorgesehenen Ausschusses
der Präsidenten über die Feststellung des zusätzlichen Haushaltsvoran-
schlags der Hohen Behörde für das Rechnungsjahr 1966/1967 3550/66*

EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

INFORMATIONEN

DER RAT

66/641/EWG:

*Entscheidung des Rates vom 27. Oktober 1966 über die Gewährung eines Zoll-
kontingents für Vanadiumpentoxyd zur Herstellung von Ferrovanadin
der Tarifnummer ex 28.28 H I an die Italienische Republik 3552/66*

INHALT (Fortsetzung)

66/642/EWG:

Entscheidung des Rates vom 27. Oktober 1966 über die Gewährung eines Zollkontingents für Vanadiumpentoxyd zur Herstellung von Ferrovandin der Tarifnummer ex 28.28 H I an die Französische Republik 3554/66

66/643/EWG:

Entscheidung des Rates vom 27. Oktober 1966 über die Gewährung eines Zollkontingents für polymerisiertes Kolophonium und oxydiertes Kolophonium der Tarifnummer ex 38.08 C an die Bundesrepublik Deutschland.. 3557/66

66/644/EWG:

Entscheidung des Rates vom 27. Oktober 1966 über die Gewährung eines Zollkontingents für hydriertes Kolophonium, polymerisiertes Kolophonium und dimerisiertes Kolophonium der Tarifnummer ex 38.08 C an das Königreich der Niederlande 3559/66

66/645/EWG:

Entscheidung des Rates vom 27. Oktober 1966 über die Gewährung eines Zollkontingents für Leinengarne bestimmter Qualitäten der Tarifnummer ex 54.03 B I a an die Bundesrepublik Deutschland 3561/66

66/646/EWG:

Entscheidung des Rates vom 27. Oktober 1966 über die Gewährung eines Zollkontingents für Eisenpulver und Stahlpulver, grob, der Tarifnummer ex 73.05 A an die Bundesrepublik Deutschland 3562/66

66/647/EWG:

Entscheidung des Rates vom 27. Oktober 1966 über die Gewährung eines Zollkontingents für Eisenpulver und Stahlpulver der Tarifnummer 73.05 A an das Königreich der Niederlande 3564/66

66/648/EWG:

Entscheidung des Rates vom 27. Oktober 1966 über die Gewährung eines Zollkontingents für Eisenpulver und Stahlpulver der Tarifnummer 73.05 A an das Königreich Belgien und an das Großherzogtum Luxemburg 3566/66

EUROPÄISCHE ATOMGEMEINSCHAFT

INFORMATIONEN

RAT UND KOMMISSION

VERTRETUNGEN UND MISSIONEN BEI DER GEMEINSCHAFT

Missionen dritter Länder

(66/41/Euratom)

Der Vorsitzende des Rates, Seine Exzellenz Herr J. H. Luns, und der Vorsitzende der Kommission der Europäischen Atomgemeinschaft, Seine Exzellenz Herr P. Chatenet, haben am Donnerstag, dem 27. Oktober 1966, Seine Exzellenz Herrn Botschafter Sean Morrissey zur Überreichung seiner Beglaubigungsschreiben als Leiter der Vertretung der irischen Mission bei der Europäischen Atomgemeinschaft empfangen.

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL

HAUSHALTSVORANSCHLAG ÜBER DIE VERWALTUNGSAusGABEN DER GEMEINSCHAFT RECHNUNGSJAHR 1966/1967

BESCHLUSS Nr. 70/66

**des in Artikel 78 § 3 des Vertrages vorgesehenen Ausschusses der
Präsidenten über die Feststellung des zusätzlichen Haushaltsvoranschlags
der Hohen Behörde für das Rechnungsjahr 1966/1967**

DER AUSSCHUSS DER PRÄSIDENTEN ERLÄSST —

auf Grund von Artikel 78 des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl,

auf Grund des Beschlusses vom 14. März 1966, durch den der Ausschuß der Präsidenten den Haushaltsvoranschlag über die Verwaltungsausgaben der Gemeinschaft für das Rechnungsjahr 1966/1967 verabschiedet hat,

auf Grund von Artikel 65 des Beamtenstatuts der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl,

auf Grund des Beschlusses des Ausschusses der Präsidenten vom 25. Mai 1966 über die Festsetzung der Berichtigungskoeffizienten für die Bezüge der Beamten der Gemeinschaft für die Zeit vom 1. Oktober 1965 an,

in der Erwägung, daß sich der Ausschuß der Präsidenten bei der Verabschiedung des vorbezeichneten Haushaltsvoranschlags grundsätzlich bereiterklärt hat, für die Deckung der mit der bevorstehenden Festsetzung der Berichtigungskoeffizienten verbundenen Ausgaben, für die der genannte Haushaltsvoranschlag keine Mittel vorsah, zusätzliche Mittel zu bewilligen,

auf Grund des schriftlichen Verfahrens des Ausschusses der Präsidenten, das am 19. Juli 1966 abgeschlossen wurde —

FOLGENDEN BESCHLUSS :*Einziges Artikel*

Der zusätzliche Haushaltsvoranschlag der Hohen Behörde für das Rechnungsjahr 1966/1967 wird auf den Betrag von 450 000,— Rechnungseinheiten festgestellt. Der Gesamtbetrag der der Hohen Behörde für dieses Rechnungsjahr bewilligten Mittel erhöht sich damit auf 17 422 603,— Rechnungseinheiten.

Luxemburg, den 10. Oktober 1966.

*Der Vorsitzende des Ausschusses
der Präsidenten*

Ch. L. HAMMES

EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

INFORMATIONEN

DER RAT

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 27. Oktober 1966

**über die Gewährung eines Zollkontingents für Vanadiumpentoxyd zur
Herstellung von Ferrovanadin der Tarifnummer ex 28.28 H I an die
Italienische Republik**

(66/641/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 25 Absatz (1),

gestützt auf die Fernschreiben vom 3. Juni 1966 und vom 8. Juli 1966, mit denen die Italienische Republik für die Zeit vom 1. Juli 1966 bis 30. Juni 1967 die Gewährung eines zollfreien Zollkontingents von 100 Tonnen für Vanadiumpentoxyd der in der Liste D im Anhang zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft aufgeführten Tarifnummer ex 28.28 H I des Gemeinsamen Zolltarifs zur Herstellung von Ferrovanadin beantragt hat,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Italienische Republik hat Vanadiumpentoxyd zur Herstellung von Ferrovanadin vor dem 1. Januar 1961 zollfrei eingeführt; der Vertragszollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs beträgt 7 v.H.

Der antragstellende Mitgliedstaat hat nachstehende statistische Angaben übermittelt:

(In Tonnen)

	1960	1961	1962	1963	1964	1965	1966
Verbrauch	121	90	31	115	200	195	365 (Schätzung)
Einfuhren aus:							
— dritten Ländern	121	90	31	—	—	—	25 (Schätzung)
— den übrigen Mitgliedstaaten	—	—	—	115	200	195	100 (1. Halbjahr)
davon: Bundesrepublik Deutschland	—	—	—	115	200	195	100 (1. Halbjahr)
Ausfuhren	—	—	—	—	—	—	—

Vanadiumpentoxyd wird in Italien nicht erzeugt, und die Erzeugung in den übrigen Mitgliedstaaten reicht für die Versorgung Italiens nicht aus. Infolge der Errichtung neuer Unternehmen läßt sich der gegenwärtige Bedarf der italienischen Verarbeitungsindustrie jährlich mit 365 Tonnen veranschlagen, d.h. fast der doppelten Bedarfsmenge des Jahres 1965.

Aus den statistischen Angaben der Vorjahre ist ersichtlich, daß die italienischen Einfuhren dieser Ware aus dritten Ländern — unter Zugrundelegung eines hinreichend repräsentativen Zeitraums — einen erheblichen Teil der Gesamteinfuhren dieser Ware ausmachen. Die Tatsache, daß in den letzten Jahren keine Einfuhren aus dritten Ländern getätigt wurden, ist darauf zurückzuführen, daß der antragstellende Mitgliedstaat sich bemüht hat, alle innerhalb der Gemeinschaft bestehenden Versorgungsmöglichkeiten auszuschöpfen, bevor er auf Einfuhren aus dritten Ländern zurückgreift. Das ändert jedoch nichts an der Tatsache, daß in Anbetracht des Fehlens einer Eigenerzeugung die Versorgung Italiens bei dieser Ware herkömmlicherweise zu einem erheblichen Teil von Einfuhren aus dritten Ländern abhängt.

In Ausübung seiner Ermessensbefugnis im Bereich der Zollkontingente hat der Rat nach Artikel 25 des Vertrages unter Beachtung der Richtlinien des Artikels 29 sowie unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Artikel 2, 3 und 9 den wesentlichen Gesichtspunkten Rechnung zu tragen, die die Lage dieser Waren sowohl in der Sicht des antragstellenden Mitgliedstaats als auch in der der Gemeinschaft kennzeichnen. Im Falle des betroffenen antragstellenden Mitgliedstaats sind die zu

beseitigenden Nachteile nicht nach der Erhöhung der Zollsätze seines Zolltarifs, sondern nach den Folgen dieser Erhöhung zu beurteilen.

Der Antrag der Italienischen Republik bezieht sich auf Vanadiumpentoxyd zur Herstellung von Ferrovanadin; bei Ferrovanadin ist ein erheblicher Produktionsanstieg festzustellen. Zwar reicht die Erzeugung von Vanadiumpentoxyd in der Gemeinschaft nicht zur Versorgung der Italienischen Republik aus, doch kann der italienische Bedarf in einem gewissen Umfang aus der Gemeinschaftserzeugung gedeckt werden.

Aus dieser Lage ergibt sich, daß dem antragstellenden Mitgliedstaat bei dem in Rede stehenden Produkt gewisse Nachteile entstehen, die allerdings nicht erheblich scheinen, aber mit Rücksicht auf das Erfordernis, die Versorgung der Gemeinschaft mit diesem Grundstoff zu sichern, dürften diese Nachteile eine Abweichung von dem Gebot der zeitgerechten Einführung des Gemeinsamen Zolltarifs rechtfertigen.

Wie vorstehend dargelegt wurde, läßt sich der Bedarf der Vanadiumpentoxyd verarbeitenden italienischen Industrie gegenwärtig mit jährlich 365 Tonnen veranschlagen. Eine Eigenerzeugung dieser Ware besteht nicht. Die Erzeugung in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, bei der mit einem gewissen Anstieg gerechnet werden darf, müßte dem antragstellenden Mitgliedstaat in den Jahren 1966 und 1967 ein höheres Einfuhrvolumen als in den Vorjahren ermöglichen. Die beantragte Kontingentsmenge von 100 Tonnen für Einfuhren aus dritten Ländern würde nicht nur einen ausreichenden Spielraum für die Einfuhren aus der Gemeinschaft belassen, sondern auch eine Erhöhung dieser Einfuhren ermöglichen.

Der Rat kann gemäß Artikel 25 Absatz (1) des Vertrages Zollkontingente zu einem niedrigeren Zollsatz oder zum Nullsatz gewähren. Bei der Gewährung eines Zollkontingents muß insbesondere das Risiko einer Verlagerung wirtschaftlicher Tätigkeiten zum Nachteil anderer Mitgliedstaaten vermieden werden. Es ist vor allem erforderlich, daß bei jedem Erzeugnis der erreichte Grad der Angleichung an den Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs ebenso berücksichtigt wird wie der erreichte Grad der Zollsenkung zwischen den Mitgliedstaaten. Außerdem hat der Rat die besondere Lage der Einzelware, für die ein Zollkontingent beantragt wird, zu berücksichtigen.

Im Hinblick auf diese Erwägungen sowie auf das Erfordernis, eine rationelle Entwicklung der Produktion dieses Grundstoffes in der Gemeinschaft zu sichern, erscheint für Vanadiumpentoxid der Tarifnummer ex 28.28 H I eine Kontingentsmenge von 100 Tonnen und ein Kontingentszollsatz von 2,5 v.H. angemessen.

Aus der schrittweisen Errichtung des Gemeinsamen Marktes ergibt sich, daß die Mitgliedstaaten den Einfuhren aus den anderen Mitgliedstaaten Zollvorteile einräumen, die zumindest ebenso günstig sind wie die den Einfuhren aus dritten Ländern gewährten Zollvorteile.

Aus der oben geschilderten Funktion der Zollkontingente ergibt sich, daß die nach Artikel 25 Absatz (1) gewährten Kontingente nur zur Deckung des Eigenbedarfs der verarbeitenden Industrien des betroffenen Mitgliedstaats gewährt werden können, wobei eine Wiederausfuhr der eingeführten

Ware in der Beschaffenheit, die sie im Zeitpunkt der Einfuhr hatte, ausgeschlossen ist —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Italienischen Republik wird für ihre Einfuhren aus dritten Ländern und zur Verarbeitung im Inland für Vanadiumpentoxid der Tarifnummer ex 28.28 H I des Gemeinsamen Zolltarifs zur Herstellung von Ferrovanadin ein Zollkontingent in Höhe von 100 Tonnen zum Zollsatz von 2,5 v.H. gewährt.

In keinem Fall darf jedoch der Zollsatz für die im Rahmen dieses Zollkontingents eingeführte Ware unter dem Zollsatz liegen, der erhoben wird, wenn die betreffende Ware mit einer Warenverkehrsbescheinigung aus den anderen Mitgliedstaaten eingeführt wird.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt vom 1. Juli 1966 bis 30. Juni 1967.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 27. Oktober 1966.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. M. A. H. LUNS

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 27. Oktober 1966

**über die Gewährung eines Zollkontingents für Vanadiumpentoxid zur
Herstellung von Ferrovanadin der Tarifnummer ex 28.28 H I an die
Französische Republik**

(66/642/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 25 Absatz (1),

gestützt auf die Schreiben vom 13. Mai 1966 und vom 12. Juli 1966, mit denen die Französische Republik für die Zeit vom 1. Juli 1966 bis 30. Juni 1967 die Gewährung eines zollfreien Zollkontingents

von 500 Tonnen für Vanadiumpentoxid der in der Liste D im Anhang zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft aufgeführten Tarifnummer ex 28.28 H I des Gemeinsamen Zolltarifs zur Herstellung von Ferrovanadin beantragt hat,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Französische Republik hat Vanadiumpentoxid zur Herstellung von Ferrovanadin vor dem

1. Januar 1961 zollfrei eingeführt; der Vertragszollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs beträgt 7 v.H.

Der antragstellende Mitgliedstaat hat nachstehende statistische Angaben übermittelt:

(In Tonnen)

	1960	1961	1962	1963	1964	1965	1966 (Schätzung)
Verbrauch	1 117	1 141	749	317	495	760	900
Erzeugung	100	100	90	95	90	150	150
Einfuhren aus:							
— dritten Ländern	907	1 011	536	176	240	394,4	
— den übrigen Mitgliedstaaten	115	30	126	46	165	215,6	270
Gesamtausfuhren von Vanadiumpentoxyd	geringfügig						
Ausfuhren von Ferrovanadin:							
— nach dritten Ländern	218	35	12	—	44	54	
— nach den übrigen Mitgliedstaaten	123	133	57	10	43	143	

Die Französische Republik kann mit ihrer Eigenerzeugung von Vanadiumpentoxyd nur rund 15 v.H. ihres Bedarfs decken, und die Erzeugung in den übrigen Mitgliedstaaten reicht für ihre Versorgung nicht aus.

Aus den statistischen Angaben der Vorjahre ist ersichtlich, daß die Französische Republik die Ware zumindest zu 60 v.H. der Gesamteinfuhren aus dritten Ländern eingeführt hat. Hieraus folgt, daß die Versorgung Frankreichs mit dieser Ware wegen der unzureichenden Eigenerzeugung herkömmlicherweise zu einem erheblichen Teil von Einfuhren aus dritten Ländern abhängt.

In Ausübung seiner Ermessensbefugnis im Bereich der Zollkontingente hat der Rat nach Artikel 25 des Vertrages unter Beachtung der Richtlinien des Artikels 29 sowie unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Artikel 2, 3 und 9 den wesentlichen Gesichtspunkten Rechnung zu tragen, die die Lage dieser Waren sowohl in der Sicht des antragstellenden Mitgliedstaats als auch in der der Gemeinschaft kennzeichnen. Im Falle des betroffenen antragstellenden Mitgliedstaats sind die zu beseitigenden Nachteile nicht nach der Erhöhung der Zollsätze seines Zolltarifs, sondern nach den Folgen dieser Erhöhung zu beurteilen.

Der Antrag der Französischen Republik bezieht sich auf Vanadiumpentoxyd zur Herstellung von Ferrovanadin; bei Ferrovanadin ist ein erheblicher Produktionsanstieg festzustellen. Zwar reicht die

Erzeugung von Vanadiumpentoxyd in der Gemeinschaft nicht zur Versorgung der Französischen Republik aus, doch kann der französische Bedarf in einem gewissen Umfang aus der Gemeinschaftserzeugung gedeckt werden.

Aus dieser Lage ergibt sich, daß dem antragstellenden Mitgliedstaat bei dem in Rede stehenden Produkt gewisse Nachteile entstehen, die allerdings nicht erheblich scheinen; aber mit Rücksicht auf das Erfordernis, die Versorgung der Gemeinschaft mit diesem Grundstoff zu sichern, dürften diese Nachteile eine Abweichung von dem Gebot der zeitgerechten Einführung des Gemeinsamen Zolltarifs rechtfertigen.

Die von der Französischen Republik mit 900 Tonnen bezifferte Schätzung des Verbrauchs an Vanadiumpentoxyd für die Jahre 1966 und 1967 dürfte begründet sein, denn in dieser Menge ist nur ein Verbrauchsanstieg veranschlagt, der niedriger ist als der in den Jahren 1964 und 1965 bereits verzeichnete Anstieg. Der antragstellende Mitgliedstaat rechnet nicht mit einer Erhöhung seiner Eigenerzeugung, die sich seit 1965 auf einem Stand von 150 Tonnen hält. Die voraussichtliche Produktionssteigerung in den übrigen Mitgliedstaaten müßte dem antragstellenden Mitgliedstaat 1966 und 1967 bessere Versorgungsmöglichkeiten als im Jahre 1965 bieten; es dürfte jedoch unwahrscheinlich sein, daß die Einfuhren aus den übrigen Mitgliedstaaten 270 Tonnen überschreiten; diese Zahl

entspricht übrigens der Schätzung, die von der Bundesrepublik Deutschland, dem praktisch einzigen Mitgliedstaat, der dieses Produkt ausführt, vorgenommen wurde. Somit erscheint eine Kontingentsmenge von 480 Tonnen zur Deckung des Einfuhrbedarfs aus dritten Ländern angemessen.

In bezug auf Ferrovanadin, das aus dem Grundstoff Vanadiumpentoxyd hergestellt wird, zeigen die Angaben in der vorstehenden Tabelle, daß die der Französischen Republik in den Jahren 1961 und 1962 für Vanadiumpentoxyd gewährten Zollkontingente in Höhe von 560 Tonnen bzw. 500 Tonnen keineswegs zu einer Erhöhung des Durchschnitts der französischen Ferrovanadin-Ausfuhren nach der Gemeinschaft geführt haben. Im Jahre 1965, in dem kein Zollkontingent gewährt worden ist, waren die französischen Ferrovanadin-Ausfuhren nach der Gemeinschaft höher als in den Jahren 1961 und 1962.

Der Rat kann gemäß Artikel 25 Absatz (1) des Vertrages Zollkontingente zu einem niedrigeren Zollsatz oder zum Nullsatz gewähren. Bei der Gewährung eines Zollkontingents muß insbesondere das Risiko einer Verlagerung wirtschaftlicher Tätigkeiten zum Nachteil anderer Mitgliedstaaten vermieden werden. Es ist vor allem erforderlich, daß für jedes Erzeugnis der erreichte Grad der Angleichung an den Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs und der erreichte Grad der Zollsenkung zwischen den Mitgliedstaaten berücksichtigt wird. Außerdem hat der Rat die besondere Lage der Einzelware, für die ein Zollkontingent beantragt wird, zu berücksichtigen.

Im Hinblick auf diese Erwägungen sowie auf das Erfordernis, eine rationelle Produktion dieser Grundstoffe in der Gemeinschaft zu sichern, erscheint für Vanadiumpentoxyd der Tarifnummer ex 28.28 H I eine Kontingentsmenge von 480 Tonnen zum Zollsatz von 2,5 v.H. angemessen.

Aus der schrittweisen Errichtung des Gemeinsamen Marktes ergibt sich, daß die Mitgliedstaaten den Einfuhren aus den anderen Mitgliedstaaten Zollvorteile einräumen, die zumindest ebenso gün-

stig sind wie die den Einfuhren aus dritten Ländern gewährten Zollvorteile.

Aus der oben geschilderten Funktion der Zollkontingente ergibt sich, daß die nach Artikel 25 Absatz (1) gewährten Kontingente nur zur Deckung des Eigenbedarfs der verarbeitenden Industrien des betroffenen Mitgliedstaats gewährt werden können, wobei eine Wiederausfuhr der eingeführten Ware in der Beschaffenheit, die sie im Zeitpunkt der Einfuhr hatte, ausgeschlossen ist —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Französischen Republik wird für ihre Einfuhren aus dritten Ländern und zur Verarbeitung im Inland für Vanadiumpentoxyd der Tarifnummer ex 28.28 H I des Gemeinsamen Zolltarifs zur Herstellung von Ferrovanadin ein Zollkontingent in Höhe von 480 Tonnen zum Zollsatz von 2,5 v.H. gewährt.

In keinem Fall darf jedoch der Zollsatz für die im Rahmen dieses Zollkontingents eingeführte Ware unter dem Zollsatz liegen, der erhoben wird, wenn die betreffende Ware mit einer Warenverkehrsbescheinigung aus den anderen Mitgliedstaaten eingeführt wird.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt vom 1. Juli 1966 bis 30. Juni 1967.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 27. Oktober 1966.

Im Namen des Rates
Der Präsident
J. M. A. H. LUNS

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 27. Oktober 1966

über die Gewährung eines Zollkontingents für polymerisiertes
Kolophonium und oxydiertes Kolophonium der Tarifnummer ex 38.08 C an
die Bundesrepublik Deutschland

(66/643/EWG)

**DER RAT DER EUROPÄISCHEN
WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 25 Absatz (1),

gestützt auf das Schreiben vom 28. April 1966, mit dem die Bundesrepublik Deutschland für 1967 die Gewährung eines Zollkontingents von 2 500 Tonnen zum Zollsatz von 1,7 v.H. für polymerisiertes und oxydiertes Kolophonium der Tarifnummer ex 38.08 C des Gemeinsamen Zolltarifs, die in

Liste C im Anhang zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft aufgeführt ist, beantragt hat,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bundesrepublik Deutschland hat polymerisiertes und oxydiertes Kolophonium vor dem 1. Januar 1961 zollfrei eingeführt; der Vertragszollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs beträgt 8 v.H.

Der antragstellende Mitgliedstaat hat nachstehende statistische Angaben übermittelt:

(In Tonnen)

	1960	1961	1962	1963	1964	1965	1966 (1. Viertel- jahr)
Verbrauch	8 900	5 400	6 500	4 000	2 600	1 718	
Einfuhren aus:							
— dritten Ländern	8 907	5 441	6 460	3 983	2 599	1 689	254
— den übrigen Mitgliedstaaten	7	0	0	1	0	29	91

Die vorgenannten Kolophoniumarten werden in der Bundesrepublik Deutschland nicht erzeugt; die Erzeugung in den übrigen Mitgliedstaaten reicht zur Versorgung der Bundesrepublik Deutschland nicht aus .

Aus den statistischen Angaben der letzten Jahre ist ersichtlich, daß die Bundesrepublik Deutschland die vorgenannten Waren zu mehr als 99 v.H. der Gesamteinfuhren aus dritten Ländern eingeführt hat; hieraus und aus der Tatsache, daß keine Eigenherzeugung vorhanden ist, folgt, daß die Versorgung der Bundesrepublik Deutschland herkömmlicherweise zu einem erheblichen Teil von Einfuhren aus dritten Ländern abhängt.

In Ausübung seiner Ermessensbefugnis im Bereich der Zollkontingente hat der Rat bei der Anwendung des Artikels 25 des Vertrages unter Beachtung der Richtlinien des Artikels 29 sowie un-

ter Berücksichtigung der Artikel 2, 3 und 9 den wesentlichen Gesichtspunkten Rechnung zu tragen, die die Lage dieser Waren sowohl in der Sicht des antragstellenden Mitgliedstaats als auch in der der Gemeinschaft kennzeichnen; insbesondere im Falle des antragstellenden Mitgliedstaats sind die zu beseitigenden Schwierigkeiten nicht nach der Erhöhung der Zollsätze seines Zolltarifs, sondern nach den Folgen dieser Erhöhung zu beurteilen.

Der Antrag der Bundesrepublik Deutschland für polymerisiertes und oxydiertes Kolophonium betrifft insbesondere den Bedarf der Industrien, die Klebstoff, vor allem Klebestreifen, herstellen, sowie den Bedarf der Industrie, die verhältnismäßig preisniedrige Bodenbeläge sowie bestimmte Lacke und Farben herstellt; bei ihrer jeweiligen Verwendung stehen diese beiden Kolophoniumarten in Wettbewerb mit anderen Stoffen, insbesondere synthetischen Stoffen; die Erzeugung dieser

beiden Kolophoniumarten in der Gemeinschaft reicht zwar gegenwärtig nicht aus, jedoch ist sie insbesondere in Frankreich bei polymerisiertem Kolophonium in voller Entwicklung.

Diese Lage zeigt, daß der antragstellende Mitgliedstaat sich erheblichen Schwierigkeiten gegenüber sieht; in Anbetracht der Notwendigkeit, die Versorgung der Gemeinschaft mit diesen Grundstoffen sicherzustellen, rechtfertigen diese Schwierigkeiten eine Abweichung von dem Erfordernis der raschen Verwirklichung des Gemeinsamen Zollsatzes.

Die vorstehenden statistischen Angaben für diese Kolophoniumarten zeigen, daß die Gesamteinfuhren des antragstellenden Mitgliedstaats seit 1963 ständig zurückgehen; die Zahlen für das erste Vierteljahr 1966 bestätigen diesen Rückgang, doch darf bei ihrer Beurteilung nicht vergessen werden, daß die Einfuhren von einem Vierteljahr zum anderen Mengenveränderungen von Einfachen zum Doppelten aufweisen; bei den Einfuhren aus der Gemeinschaft läßt sich immerhin ein sehr erheblicher Anstieg während des ersten Vierteljahres 1966 feststellen; in der Bundesrepublik Deutschland besteht jedoch tatsächlich immer noch ein erheblicher Bedarf an diesen Kolophoniumerzeugnissen, der sich aus den Einfuhren der letzten Jahre nicht ohne weiteres erkennen läßt; auf Grund dieser Sachlage darf angenommen werden, daß die Einfuhren aus dritten Ländern sich auf einem Stand von ungefähr 2 000 Tonnen einpendeln werden; eine Kontingentsmenge von 2 000 Tonnen, die einen ausreichenden Spielraum für Einfuhren aus der Gemeinschaft läßt, erscheint daher angemessen.

Der Rat kann gemäß Artikel 25 Absatz (1) des Vertrages Zollkontingente zu einem niedrigen Zollsatz oder zum Nullsatz gewähren; bei der Gewährung eines Zollkontingents muß insbesondere das Risiko einer Verlagerung wirtschaftlicher Tätigkeiten zum Nachteil anderer Mitgliedstaaten vermieden werden; es ist vor allem erforderlich, daß für jedes Erzeugnis der erreichte Grad der Angleichung an den Zollsatz des Gemeinsamen Zollsatzes und der erreichte Grad der Zollsenkung zwischen den Mitgliedstaaten berücksichtigt wird; außerdem hat der Rat die besondere Lage bei jedem einzelnen Erzeugnis, für das ein Zollkontingent beantragt wird, zu berücksichtigen.

Im Hinblick auf diese Erwägungen sowie auf das Erfordernis, eine rationelle Entwicklung der Produktion dieser Grundstoffe in der Gemeinschaft

zu sichern, erscheint für polymerisiertes und oxydiertes Kolophonium der Tarifnummer ex 38.08 C eine Kontingentsmenge von 2 000 Tonnen zum Zollsatz von 2 v.H. angemessen.

Aus der schrittweisen Errichtung des Gemeinsamen Marktes ergibt sich, daß die Mitgliedstaaten bei Einfuhren aus den anderen Mitgliedstaaten eine Zollregelung anwenden, die zumindest ebenso günstig ist wie die für Einfuhren aus dritten Ländern geltende Zollregelung.

Aus der vorstehend bezeichneten Funktion der Zollkontingente ergibt sich, daß Zollkontingente gemäß Artikel 25 Absatz (1) nur zur Deckung des Eigenbedarfs der verarbeitenden Industrie des betreffenden Mitgliedstaats gewährt werden können, wobei eine Wiederausfuhr der eingeführten Waren in der Beschaffenheit, die sie zum Zeitpunkt der Einfuhr hatten, ausgeschlossen ist —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Bundesrepublik Deutschland wird für die Einfuhr von polymerisiertem Kolophonium und oxydiertem Kolophonium der Tarifnummer ex 38.08 C des Gemeinsamen Zollsatzes aus dritten Ländern und zur Verwendung in ihrem Zollgebiet ein Zollkontingent in Höhe von 2 000 Tonnen zum Zollsatz von 2 v.H. gewährt.

In keinem Fall darf jedoch der Zollsatz für die im Rahmen dieses Zollkontingents eingeführten Waren unter dem Zollsatz liegen, der erhoben wird, wenn die betreffenden Waren mit einer Warenverkehrsbescheinigung aus den anderen Mitgliedstaaten eingeführt werden.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1967.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 27. Oktober 1966.

Im Namen des Rates
Der Präsident
J. M. A. H. LUNS

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 27. Oktober 1966

über die Gewährung eines Zollkontingents für hydriertes Kolophonium, polymerisiertes Kolophonium und dimerisiertes Kolophonium der Tarifnummer ex 38.08 C an das Königreich der Niederlande

(66/644/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 25 Absatz (1),

gestützt auf das Schreiben vom 20. Mai 1966, mit dem das Königreich der Niederlande für 1967 die Gewährung eines Zollkontingents von 3 200 Tonnen zum Zollsatz von 1,7 v.H. für hydriertes Kolophonium, polymerisiertes Kolophonium und dimerisiertes Kolophonium der Tarifnummer ex 38.08 C des Gemeinsamen Zolltarifs, die in der

Liste C im Anhang zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft aufgeführt ist, beantragt hat,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Königreich der Niederlande hat hydriertes Kolophonium, polymerisiertes Kolophonium und dimerisiertes Kolophonium vor dem 1. Januar 1961 zollfrei eingeführt; der Vertragszollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs beträgt 8 v.H.

Der antragstellende Mitgliedstaat hat nachstehende statistische Angaben übermittelt:

	1960	1961	1962	1963	1964	1965	1966 (1. Vierteljahr)
Verbrauch	300	1 700	1 600	1 800	2 000	3 000	
Einfuhren aus:							
— dritten Ländern	680	1 156	1 851	1 658	2 159	3 009	789
— den übrigen Mitgliedstaaten	—	—	—	—	—	—	—

Die drei genannten Kolophoniumarten werden im Königreich der Niederlande nicht erzeugt; die Erzeugung in den übrigen Mitgliedstaaten reicht zur Versorgung der Niederlande nicht aus.

Aus den statistischen Angaben der letzten Jahre ist ersichtlich, daß das Königreich der Niederlande hydriertes Kolophonium, polymerisiertes Kolophonium und dimerisiertes Kolophonium ausschließlich aus dritten Ländern einführt; hieraus und aus der Tatsache, daß keine Eigenerzeugung vorhanden ist, folgt, daß die Versorgung des Königreichs der Niederlande herkömmlicherweise zu einem erheblichen Teil von Einfuhren aus dritten Ländern abhängt.

In Ausübung seiner Ermessensbefugnis im Bereich der Zollkontingente muß der Rat bei der Anwendung des Artikels 25 des Vertrages unter Beachtung der Richtlinien des Artikels 29 sowie unter Berücksichtigung der Artikel 2, 3 und 9 den wesentlichen Gesichtspunkten Rechnung tragen

die die Lage dieser Waren sowohl in der Sicht des antragstellenden Mitgliedstaats als auch in der der Gemeinschaft kennzeichnen; insbesondere im Falle des antragstellenden Mitgliedstaats sind die zu beseitigenden Schwierigkeiten nicht nach der Erhöhung der Zollsätze seines Zolltarifs, sondern nach den Folgen dieser Erhöhung zu beurteilen.

Der Antrag des Königreichs der Niederlande für hydriertes Kolophonium betrifft insbesondere einen bestimmten Bedarf der Industrien, die Klebstoffe, vor allem Klebestreifen herstellen, während polymerisiertes Kolophonium und dimerisiertes Kolophonium zur Herstellung bestimmter Lacke und Farben verwendet werden; bei ihrer jeweiligen Verwendung stehen diese drei Kolophoniumarten in scharfem Wettbewerb mit anderen Stoffen, insbesondere synthetischen Stoffen; die Erzeugung der drei Kolophoniumarten in der Gemeinschaft reicht zwar gegenwärtig nicht aus, jedoch ist die Erzeugung von polymerisiertem Kolophonium namentlich in Frankreich in voller Entwicklung.

Diese Lage zeigt, daß der antragstellende Mitgliedstaat sich erheblichen Schwierigkeiten gegenüber sieht; in Anbetracht der Notwendigkeit, die Versorgung der Gemeinschaft mit diesem Grundstoff sicherzustellen, rechtfertigen diese Schwierigkeiten eine Abweichung von dem Erfordernis der raschen Einführung des Gemeinsamen Zolltarifs.

Gegenüber den Vorjahren hat sich das Einfuhrvolumen im Jahre 1965 erheblich erhöht und die Angaben für das erste Vierteljahr 1966 bestätigen diese Erhöhung. Es darf daher angenommen werden, daß ohne weiteres eine Einfuhrmenge von 3 000 Tonnen erreicht wird; in Anbetracht der ständigen Zunahme des Verbrauchs dieser Kolophoniumarten im Königreich der Niederlande seit 1963 dürfte die vom antragstellenden Mitgliedstaat mit 3 200 Tonnen bezifferte Schätzung des Verbrauchs im Jahre 1967 begründet sein; da eine nennenswerte Versorgungsmöglichkeit in der Gemeinschaft für 1967 noch nicht abzusehen ist, erscheint es unter diesen Umständen angemessen, für das Königreich der Niederlande eine Kontingentsmenge von 3 200 Tonnen festzusetzen.

Der Rat kann gemäß Artikel 25 Absatz (1) des Vertrages Zollkontingente zu einem niedrigen Zollsatz oder zum Nullsatz gewähren; bei der Gewährung eines Zollkontingents muß insbesondere das Risiko einer Verlagerung wirtschaftlicher Tätigkeiten zum Nachteil anderer Mitgliedstaaten vermieden werden; es ist vor allem erforderlich, daß für jedes Erzeugnis der erreichte Grad der Angleichung an den Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs und der erreichte Grad der Zollsenkung zwischen den Mitgliedstaaten berücksichtigt wird; außerdem muß der Rat die besondere Lage bei jedem einzelnen Erzeugnis, für das ein Zollkontingent beantragt wird, berücksichtigen.

Im Hinblick auf diese Erwägungen sowie auf die Notwendigkeit, eine rationelle Entwicklung der Produktion dieses Grundstoffes in der Gemeinschaft sicherzustellen, erscheint für hydriertes, polymerisiertes und dimerisiertes Kolophonium (Tarifnummer ex 38.08 C) ein Zollkontingent in Höhe von 3 200 Tonnen zum Zollsatz von 2 v.H. angemessen.

Aus der schrittweisen Errichtung des Gemeinsamen Marktes ergibt sich, daß die Mitgliedstaaten bei Einfuhren aus den anderen Mitgliedstaaten eine Zollregelung anwenden, die zumindest ebenso günstig ist wie die für Einfuhren aus dritten Ländern geltende Zollregelung.

Aus der vorstehend bezeichneten Funktion der Zollkontingente ergibt sich, daß Zollkontingente gemäß Artikel 25 Absatz (1) nur zur Deckung des Eigenbedarfs der verarbeitenden Industrie des betreffenden Mitgliedstaats gewährt werden können, wobei eine Wiederausfuhr der eingeführten Waren in der Beschaffenheit, die sie zum Zeitpunkt der Einfuhr hatten, ausgeschlossen ist —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Dem Königreich der Niederlande wird für die Einfuhr von hydriertem Kolophonium, polymerisiertem Kolophonium und dimerisiertem Kolophonium der Tarifnummer ex 38.08 C des Gemeinsamen Zolltarifs aus dritten Ländern und zur Verwendung in seinem Zollgebiet ein Zollkontingent in Höhe von 3 200 Tonnen zum Zollsatz von 2 v.H. gewährt.

In keinem Fall darf jedoch der Zollsatz für die im Rahmen dieses Zollkontingents eingeführten Waren unter dem Zollsatz liegen, der erhoben wird, wenn die betreffenden Waren mit einer Warenverkehrsbescheinigung aus den anderen Mitgliedstaaten eingeführt werden.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1967.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an das Königreich der Niederlande gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 27. Oktober 1966.

*Im Namen des Rates
Der Präsident
J. M. A. H. LUNS*

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 27. Oktober 1966

über die Gewährung eines Zollkontingents für Leinengarne bestimmter Qualitäten der Tarifnummer ex 54.03 B I a an die Bundesrepublik Deutschland

(66/645/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 25 Absatz (1),

gestützt auf das Schreiben vom 28. April 1966, mit dem die Bundesrepublik Deutschland für 1967 die Gewährung eines Zollkontingents von 500 Tonnen zum Zollsatz von 3 v.H. für Leinengarne, roh (ausgenommen Garne aus Flachswerge), mit einer Lauflänge je kg von 30 000 m oder weniger, zum Herstellen von gezwirnten Garnen für die Schuhindustrie oder von gezwirnten Kabelabbindegarnen der Tarifnummer ex 54.03 B I a des Ge-

meinsamen Zolltarifs, die in der Liste C im Anhang zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft aufgeführt ist, beantragt hat,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bundesrepublik Deutschland hat diese Leinengarne vor dem 1. Januar 1961 zum Zollsatz von 3 v.H. eingeführt; der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für diese Garne beträgt 10 v.H.; im übrigen wurde im GATT ein Zollkontingent von 500 Tonnen zum Zollsatz von 3 v.H. konsolidiert.

Der antragstellende Mitgliedstaat hat nachstehende statistische Angaben übermittelt:

(In Tonnen)

	1960	1961	1962	1963	1964	1965	1966 (1. Vierteljahr)
Verbrauch	738	541	483	525	411	356	
Eigenerzeugung	—	—	—	—	—	—	—
Einfuhren aus:							
— dritten Ländern	513	378	360	403	310	246	72
— den übrigen Mitgliedstaaten	225	163	123	122	101	110	34

Diese Waren werden in der Bundesrepublik Deutschland nicht hergestellt; zu ihrer Versorgung reicht die Erzeugung in den übrigen Mitgliedstaaten nicht aus.

Aus den statistischen Angaben für die letzten Jahre ist ersichtlich, daß die Bundesrepublik Deutschland diese Leinengarne durchschnittlich zu mehr als 74 v.H. der Gesamteinfuhren aus dritten Ländern eingeführt hat. Hieraus und aus der Tatsache, daß keine Eigenerzeugung vorhanden ist, folgt, daß die Versorgung der Bundesrepublik Deutschland herkömmlicherweise zu einem erheblichen Teil von Einfuhren aus dritten Ländern abhängt.

In Ausübung seiner Ermessensbefugnis im Bereich der Zollkontingente muß der Rat bei der

Anwendung des Artikels 25 des Vertrages unter Beachtung der Richtlinien des Artikels 29 sowie unter Berücksichtigung der Artikel 2, 3 und 9 den wesentlichen Gesichtspunkten Rechnung tragen, die die Lage dieser Waren sowohl in der Sicht des antragstellenden Mitgliedstaats als auch in der der Gemeinschaft kennzeichnen.

Die vorstehenden Angaben lassen eine, namentlich seit 1963 stark ausgeprägte, rückläufige Tendenz der Einfuhren aus dritten Ländern erkennen; eine Extrapolation der Zahlenangaben für das erste Vierteljahr von 1966 ergibt zwar eine Anstiegtendenz dieser Einfuhren, doch ein Zollkontingent von 500 Tonnen könnte zu hoch erscheinen und demnach zu einer Verlagerung wirtschaftlicher Tätigkeiten zum Nachteil anderer Mitgliedstaaten führen; hierzu ist jedoch zu bemerken, daß im Jahre

1965 das Zollkontingent von 500 Tonnen nur bis zur Hälfte ausgenutzt wurde; während die Einfuhren der Bundesrepublik Deutschland aus den anderen Mitgliedstaaten in absoluten Werten leicht gestiegen sind, erhöhten sich diese Einfuhren in relativen Werten von 25 v.H. auf 30 v.H. der Gesamteinfuhren dieser Garne; eine Kontingentsmenge von 500 Tonnen dürfte somit nicht zu beanstanden sein; es ist daher angezeigt, für die genannten Garne ein Zollkontingent von 500 Tonnen zum Zollsatz von 3 v.H. zu gewähren; dies entspricht der im GATT zum vorgenannten Zollsatz gebundenen Kontingentsmenge.

Nach den vorstehenden statistischen Angaben für die betreffenden Erzeugnisse dürfte das so festgesetzte Zollkontingent nicht so bemessen sein, daß eine Verlagerung wirtschaftlicher Tätigkeiten zum Nachteil anderer Mitgliedstaaten zu befürchten ist.

Aus der schrittweisen Errichtung des Gemeinsamen Marktes ergibt sich, daß die Mitgliedstaaten bei Einfuhren aus den anderen Mitgliedstaaten eine Zollregelung anwenden, die zumindest ebenso günstig ist wie die für Einfuhren aus dritten Ländern geltende Zollregelung.

Aus der vorstehend bezeichneten Funktion der Zollkontingente ergibt sich, daß Zollkontingente gemäß Artikel 25 Absatz (1) nur zur Deckung des Eigenbedarfs der verarbeitenden Industrie des betreffenden Mitgliedstaats gewährt werden können, wobei eine Wiederausfuhr der eingeführten Ware in der Beschaffenheit, die sie zum Zeitpunkt der Einfuhr hatte, ausgeschlossen ist —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

[Der Bundesrepublik Deutschland wird für Leinengarne, roh (ausgenommen Garne aus Flachswerg), mit einer Lauflänge je kg von 30 000 m oder weniger, zum Herstellen von gezwirnten Garnen für die Schuhindustrie oder von gezwirnten Kabelabbindegarnen der Tarifnummer ex 54.03 B I a des Gemeinsamen Zollsatzes, für Einfuhren aus dritten Ländern und zur Verwendung in ihrem Zollgebiet ein Zollkontingent in Höhe von 500 Tonnen zum Zollsatz von 3 v.H. gewährt.

In keinem Fall darf jedoch der Zollsatz für die im Rahmen dieses Zollkontingents eingeführten Waren unter dem Zollsatz liegen, der erhoben wird, wenn die betreffenden Waren mit einer Warenverkehrsbescheinigung aus den anderen Mitgliedstaaten eingeführt werden.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt vom 1. Januar bis 31. Dezember 1967.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 27. Oktober 1966.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. M. A. H. LUNS

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 27. Oktober 1966

**über die Gewährung eines Zollkontingents für Eisenpulver und
Stahlpulver, grob, der Tarifnummer ex 73.05 A an die Bundesrepublik
Deutschland**

(66/646/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 25 Absatz (1),

gestützt auf das Schreiben vom 28. April 1966, mit dem die Bundesrepublik Deutschland für das Jahr 1967 die Gewährung eines Zollkontingents in Höhe von 11 000 Tonnen zum Zollsatz von 4 v.H. für Eisenpulver und Stahlpulver, grob, der Tarif-

nummer ex 73.05 A des Gemeinsamen Zollsatzes, die in der Liste C im Anhang zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft aufgeführt ist, beantragt hat,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bundesrepublik Deutschland hat Eisenpulver und Stahlpulver, grob, vor dem 1. Januar 1961 zum Zollsatz von 3 v.H. eingeführt; der Zollsatz des Gemeinsamen Zollsatzes beträgt 8 v.H.

Der antragstellende Mitgliedstaat hat nachstehende statistische Angaben übermittelt:

(In Tonnen)

	1960	1961	1962	1963	1964	1965	1966 (1. Viertel- jahr)
Verbrauch	11 136	12 191	11 145	13 043	15 098	15 743	
Eigenerzeugung	6 000	6 000	6 000	6 000	7 400	7 900	
Einfuhren aus:							
— dritten Ländern	5 998	7 289	6 486	8 223	9 969	10 547	4 099
— den übrigen Mitgliedstaaten	314	369	351	413	330	344	184
davon: Frankreich	143	108	195	238	222	130	120
Ausfuhren	1 182	1 467	1 692	1 593	2 601	3 047	821

Die Bundesrepublik Deutschland deckt mit ihrer Eigenerzeugung an Eisenpulver und Stahlpulver, grob, nur etwa 49 v.H. ihres Bedarfs; zu ihrer Versorgung reicht die Erzeugung in den übrigen Mitgliedstaaten nicht aus.

Aus den statistischen Angaben für die letzten Jahre ist ersichtlich, daß die Bundesrepublik Deutschland grobes Eisenpulver und Stahlpulver durchschnittlich zu mehr als 96 v.H. der Gesamteinfuhren aus dritten Ländern eingeführt hat; hieraus folgt, daß die Versorgung der Bundesrepublik Deutschland herkömmlicherweise zu einem erheblichen Teil von Einfuhren aus dritten Ländern abhängt.

In Ausübung seiner Ermessensbefugnis im Bereich der Zollkontingente muß der Rat bei der Anwendung des Artikels 25 des Vertrages unter Beachtung der Richtlinien des Artikels 29 sowie unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Artikel 2, 3 und 9 den wesentlichen Gesichtspunkten Rechnung tragen, die die Lage dieser Waren sowohl in der Sicht des antragstellenden Mitgliedstaats als auch in der der Gemeinschaft kennzeichnen; insbesondere im Falle des antragstellenden Mitgliedstaats sind die zu beseitigenden Schwierigkeiten nicht nach der Erhöhung der Sätze seines Zolltarifs, sondern nach den Folgen dieser Erhöhung zu beurteilen.

Für grobes Eisenpulver und Stahlpulver bezieht sich der Antrag der Bundesrepublik Deutschland auf Pulver besonderer, in der Gemeinschaft kaum verfügbarer Qualitäten, die zur Herstellung von Spezialwaren dienen; auf die Einfuhren dieser Pulverqualitäten aus dritten Ländern müßte ein Zollsatz von 6,4 v.H. erhoben werden, während der

deutsche Zolltarif vor der ersten Angleichung an den Gemeinsamen Zolltarif einen Zollsatz von 3 v.H. vorsah; im Hinblick auf die besondere Lage dieser Waren erscheint diese Zollerhöhung als eine nicht unbeachtliche Belastung; die Erzeugung in der Gemeinschaft ist zwar begrenzt; sie trägt jedoch zur Deckung eines gewissen Teils des Bedarfs der Bundesrepublik Deutschland bei, an dem die Eigenerzeugung übrigens mit rund 49 v.H. beteiligt ist. Außerdem ist eine gewisse Austauschbarkeit zwischen den einerseits in der Gemeinschaft hergestellten Pulvern und den im Antrag der Bundesrepublik Deutschland bezeichneten Pulvern nicht ausgeschlossen.

Diese Lage zeigt, daß sich für den antragstellenden Mitgliedstaat bei den betreffenden Pulverarten anscheinend nur geringfügige Schwierigkeiten ergeben haben; in Anbetracht der Notwendigkeit, die Versorgung der Gemeinschaft mit diesen Grundstoffen sicherzustellen, erscheint jedoch eine Abweichung von dem Erfordernis der raschen Einfuhrung des Gemeinsamen Zolltarifs gerechtfertigt.

Die Gesamteinfuhren dieser Waren in die Bundesrepublik Deutschland sind seit 1962 um durchschnittlich 1 700 Tonnen pro Jahr gestiegen, doch hat sich dieser Anstieg 1965 etwas verlangsamt; auf Grund der Angaben über die Gesamteinfuhren im ersten Vierteljahr 1966 und unter Berücksichtigung der nicht unerheblichen Einfuhrschwankungen in den einzelnen Vierteljahren wird diese ansteigende Tendenz wohl auch 1966 und 1967 anhalten, so daß die Gesamteinfuhren 12 000 Tonnen bei weitem überschreiten dürften; die Ausfuhren der Bundesrepublik Deutschland betreffen Qualitäten, die nicht im Rahmen des Zollkontingents eingeführt werden; es ist zwar damit zu rechnen, daß die

Erzeugung von Eisenpulver in der Gemeinschaft allgemein zunehmen wird; mit der von der Bundesrepublik Deutschland beantragten Kontingentsmenge von 11 000 Tonnen wird jedoch den Einfuhren aus der Gemeinschaft ein angemessener Spielraum gelassen.

Der Rat kann gemäß Artikel 25 Absatz (1) des Vertrages Zollkontingente zu einem niedrigen Zollsatz oder zum Nullsatz gewähren; bei der Gewährung eines Zollkontingents muß insbesondere das Risiko einer Verlagerung wirtschaftlicher Tätigkeiten zum Nachteil anderer Mitgliedstaaten vermieden werden; es ist vor allem erforderlich, daß für jedes Erzeugnis der erreichte Grad der Angleichung an den Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs und der erreichte Grad der Zollsenkung zwischen den Mitgliedstaaten berücksichtigt wird; außerdem muß der Rat die besondere Lage bei jedem einzelnen Erzeugnis, für das ein Zollkontingent beantragt wird, berücksichtigen.

In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen erscheint für Eisenpulver oder Stahlpulver, grob, ein Zollkontingent von 11 000 Tonnen zum Zollsatz von 4 v.H. angemessen.

Aus der schrittweisen Errichtung des Gemeinsamen Marktes ergibt sich, daß die Mitgliedstaaten bei Einfuhren aus den anderen Mitgliedstaaten eine Zollregelung anwenden, die zumindest ebenso günstig ist wie die für Einfuhren aus dritten Ländern geltende Zollregelung.

Aus der vorstehend bezeichneten Funktion der Zollkontingente ergibt sich, daß Zollkontingente gemäß Artikel 25 Absatz (1) nur zur Deckung des Eigenbedarfs der verarbeitenden Industrie des

betreffenden Mitgliedstaats gewährt werden können, wobei eine Wiederausfuhr der eingeführten Ware in der Beschaffenheit, die sie zum Zeitpunkt der Einfuhr hatte, ausgeschlossen ist —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Bundesrepublik Deutschland wird für die Einfuhr von Eisenpulver und Stahlpulver, grob, der Tarifnummer ex 73.05 A des Gemeinsamen Zolltarifs, aus dritten Ländern und zur Verwendung in ihrem Zollgebiet ein Zollkontingent in Höhe von 11 000 Tonnen zum Zollsatz von 4 v.H. gewährt.

In keinem Fall darf jedoch der Zollsatz für die im Rahmen dieses Zollkontingents eingeführten Waren unter dem Zollsatz liegen, der erhoben wird, wenn die betreffenden Waren mit einer Warenverkehrsbescheinigung aus den anderen Mitgliedstaaten eingeführt werden.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt vom 1. Januar bis 31. Dezember 1967.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 27. Oktober 1966.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. M. A. H. LUNS

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 27. Oktober 1966

**über die Gewährung eines Zollkontingents für Eisenpulver und
Stahlpulver der Tarifnummer 73.05 A an das Königreich der Niederlande**

(66/647/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 25 Absatz (1),

gestützt auf das Schreiben des Königreichs der Niederlande vom 20. Mai 1966, mit dem dieses für das Jahr 1967 die Gewährung eines Zollkontingents

von 2 000 Tonnen zum Zollsatz von 2,9 v.H. für Eisenpulver und Stahlpulver der Tarifnummer 73.05 A des Gemeinsamen Zolltarifs, die in der Liste C im Anhang zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft aufgeführt ist, beantragt hat,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Königreich der Niederlande hat Eisenpulver und Stahlpulver vor dem 1. Januar 1961 zollfrei eingeführt; der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs beträgt 8 v.H.

Der antragstellende Mitgliedstaat hat nachstehende statistische Angaben übermittelt:

(In Tonnen)

	1960	1961	1962	1963	1964	1965	1966 (1. Vierteljahr)
Verbrauch	1 570	1 010	1 135	1 750	1 495	2 075	
Einfuhren aus:							
— dritten Ländern	1 528	937	1 245	1 664	1 327	1 635	725
— den übrigen Mitgliedstaaten	125	187	318	241	381	523	172
davon: Bundesrepublik Deutschland	103	165	287	198	379	467	162
Ausfuhren:	84	115	428	156	212	81	23

Eisenpulver und Stahlpulver wird im Königreich der Niederlande nicht erzeugt; zu seiner Versorgung reicht die Erzeugung in den übrigen Mitgliedstaaten nicht aus.

Aus den statistischen Angaben der letzten Jahre ist ersichtlich, daß das Königreich der Niederlande Eisenpulver und Stahlpulver durchschnittlich zu ungefähr 80 v.H. der Gesamteinfuhren aus dritten Ländern eingeführt hat; hieraus folgt, daß die Versorgung des Königreichs der Niederlande herkömmlicherweise zu einem erheblichen Teil von Einfuhren aus dritten Ländern abhängt.

In Ausübung seiner Ermessungsbefugnis im Bereich der Zollkontingente muß der Rat bei der Anwendung des Artikels 25 des Vertrages unter Beachtung der Richtlinien des Artikels 29 sowie unter Berücksichtigung der Artikel 2, 3 und 9 den wesentlichen Gesichtspunkten Rechnung tragen, die die Lage dieser Waren sowohl in der Sicht des antragstellenden Mitgliedstaats als auch in der der Gemeinschaft kennzeichnen; insbesondere im Falle des antragstellenden Mitgliedstaats sind die zu beseitigenden Schwierigkeiten nicht nach der Erhöhung der Sätze seines Zolltarifs, sondern nach den Folgen dieser Erhöhung zu beurteilen.

Der Antrag des Königreichs der Niederlande für Eisenpulver und Stahlpulver bezieht sich im wesentlichen auf Pulver besonderer Qualitäten, die als Überzug für Schweißelektroden dienen und die bei der Preisgestaltung der Fertigwaren eine nicht unerhebliche Rolle spielen; zwar ist in der Gemeinschaft keine qualitativ ausreichende Erzeugung vorhanden, aber in einem gewissen Umfang kann

doch der Bedarf des Königreichs der Niederlande aus ihr gedeckt werden.

Diese Lage zeigt, daß sich für den antragstellenden Mitgliedstaat bei den betreffenden Pulvern wohl nur geringfügige Schwierigkeiten ergeben; in Anbetracht der Notwendigkeit, die Versorgung der Gemeinschaft mit diesen Grundstoffen sicherzustellen, erscheint jedoch eine Abweichung von dem Erfordernis der raschen Einführung des Gemeinsamen Zolltarifs gerechtfertigt.

Aus den vorstehenden Angaben ist ersichtlich, daß der seit 1962 verzeichnete allgemeine Anstieg der Einfuhren im Jahre 1965 mit einer Zunahme von 450 Tonnen gegenüber dem Vorjahr besonders stark ausgeprägt war; die Angaben für das erste Vierteljahr von 1966 lassen erkennen, daß diese Tendenz, selbst wenn man vierteljährliche Schwankungen von 300 Tonnen berücksichtigt, anhält; es darf daher angenommen werden, daß die Gesamteinfuhren im Jahre 1966 ungefähr 2 500 Tonnen und im Jahre 1967 3 000 Tonnen betragen werden.

Die Ausfuhren sind sehr unregelmäßig, im Jahre 1965 und im ersten Vierteljahr 1966 läßt sich eine eindeutig rückläufige Tendenz gegenüber den Vorjahren feststellen, so daß der Bedarf der Niederlande im Jahre 1967 nach Abzug der voraussichtlichen Ausfuhren mit etwa 2 800 Tonnen veranschlagt werden kann; die Einfuhren aus den übrigen Mitgliedstaaten sind 1964 gegenüber 1963 und den Vorjahren erheblich angestiegen; da dieser Anstieg sich 1965 und im ersten Vierteljahr 1966 noch stärker ausgeprägt hat, kann für 1967 mit einer Einfuhrmenge von nahezu 700 Tonnen gerechnet

werden; unter diesen Umständen läßt die von den Niederlanden beantragte Kontingentsmenge von 2 000 Tonnen — selbst wenn die Erzeugung in der Gemeinschaft noch zunehmen sollte — einen ausreichenden Spielraum für Einfuhren aus den übrigen Mitgliedstaaten; die Gewährung eines Zollkontingents von 2 000 Tonnen erscheint daher angemessen.

Der Rat kann gemäß Artikel 25 Absatz (1) des Vertrages Zollkontingente zu einem niedrigen Zollsatz oder zum Nullsatz gewähren; bei der Gewährung eines Zollkontingents muß insbesondere das Risiko einer Verlagerung wirtschaftlicher Tätigkeiten zum Nachteil anderer Mitgliedstaaten vermieden werden; es ist vor allem erforderlich, daß für jedes Erzeugnis der erreichte Grad der Angleichung an den Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs und der erreichte Grad der Zollsenkung zwischen den Mitgliedstaaten berücksichtigt wird; außerdem muß der Rat die besondere Lage bei jedem einzelnen Erzeugnis, für das ein Zollkontingent beantragt wird, berücksichtigen.

Im Hinblick auf diese Erwägungen sowie auf die Notwendigkeit, eine rationelle Entwicklung der Produktion dieser Grundstoffe in der Gemeinschaft sicherzustellen, erscheint für Eisenpulver und Stahlpulver eine Kontingentsmenge von 2 000 Tonnen und ein Kontingentszollsatz von 3,2 v.H. angemessen.

Aus der schrittweisen Errichtung des Gemeinsamen Marktes ergibt sich, daß die Mitgliedstaaten bei Einfuhren aus den anderen Mitgliedstaaten eine Zollregelung anwenden, die zumindest ebenso günstig ist wie die für Einfuhren aus dritten Ländern geltende Zollregelung.

Aus der vorstehend bezeichneten Funktion der Zollkontingente ergibt sich, daß Zollkontingente

gemäß Artikel 25 Absatz (1) nur zur Deckung des Eigenbedarfs der verarbeitenden Industrie des betreffenden Mitgliedstaats gewährt werden können, wobei eine Wiederausfuhr der eingeführten Ware in der Beschaffenheit, die sie zum Zeitpunkt der Einfuhr hatte, ausgeschlossen ist —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Dem Königreich der Niederlande wird für die Einfuhr von Eisenpulver und Stahlpulver der Tarifnummer 73.05 A des Gemeinsamen Zolltarifs aus dritten Ländern und zur Verwendung in seinem Zollgebiet ein Zollkontingent in Höhe von 2 000 Tonnen zum Zollsatz von 3,2 v.H. gewährt.

In keinem Fall darf jedoch der Zollsatz für die im Rahmen dieses Zollkontingents eingeführten Waren unter dem Zollsatz liegen, der erhoben wird, wenn die betreffenden Waren mit einer Warenverkehrsbescheinigung aus den anderen Mitgliedstaaten eingeführt werden.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt vom 1. Januar bis 31. Dezember 1967.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an das Königreich der Niederlande gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 27. Oktober 1966.

Im Namen des Rates
Der Präsident
J. M. A. H. LUNS

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 27. Oktober 1966

**über die Gewährung eines Zollkontingents für Eisenpulver und
Stahlpulver der Tarifnummer 73.05 A an das Königreich Belgien und an
an das Großherzogtum Luxemburg**

(66/648/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 25 Absatz (1),

gestützt auf das Schreiben der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion vom 13. Juni 1966, mit dem diese für das Jahr 1967 die Gewährung eines Zollkontingents von 1 100 Tonnen zum Zollsatz von 2,9 v.H. für Eisenpulver und Stahlpulver der Tarifnummer 73.05 A des Gemeinsamen

Zolltarifs, die in der Liste C im Anhang zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft aufgeführt ist, beantragt hat,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Belgisch-Luxemburgische Wirtschaftsunion hat Eisenpulver und Stahlpulver vor dem 1. Januar 1961 zollfrei eingeführt; der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs beträgt 8 v.H.

Die antragstellenden Mitgliedstaaten haben nachstehende statistische Angaben übermittelt:

(In Tonnen)

	1960	1961	1962	1963	1964	1965
Verbrauch	1 129	1 226	1 549	1 329	1 391	1 050
Einfuhren aus:						
— dritten Ländern	971	1 128,6	1 398,4	1 206,1	1 127,5	846,3
— den übrigen Mitgliedstaaten	202,9	177,4	250,6	224	259,7	229,8
davon: Bundesrepublik Deutschland	174	138	190	110	190,8	187,1
Ausfuhren:	44,8	79,5	99,7	100,7	2,2	25,8

Eisenpulver und Stahlpulver wird in der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion nicht erzeugt; die Erzeugung in den übrigen Mitgliedstaaten reicht zur Versorgung der BLWU nicht aus.

Aus den statistischen Angaben der letzten Jahre ist ersichtlich, daß die Belgisch-Luxemburgische Wirtschaftsunion Eisenpulver und Stahlpulver durchschnittlich zu mehr als 81 v.H. der Gesamteinfuhren aus dritten Ländern eingeführt hat; hieraus folgt, daß die Versorgung der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion mit diesen Pulvern herkömmlicherweise zu einem erheblichen Teil von Einfuhren aus dritten Ländern abhängt.

In Ausübung seiner Ermessensbefugnis im Bereich der Zollkontingente muß der Rat bei der Anwendung des Artikels 25 des Vertrages unter Beachtung der Richtlinien des Artikels 29 sowie unter Berücksichtigung der Artikel 2, 3 und 9 den wesentlichen Gesichtspunkten Rechnung tragen, die die Lage dieser Waren sowohl in der Sicht des antragstellenden Mitgliedstaats als auch in der der Gemeinschaft kennzeichnen; insbesondere im Falle der antragstellenden Mitgliedstaaten sind die zu beseitigenden Schwierigkeiten nicht nach der Erhöhung der Sätze ihres Zolltarifs, sondern nach den Folgen dieser Erhöhung zu beurteilen.

Der Antrag der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion für Eisenpulver und Stahlpulver betrifft im wesentlichen Pulver besonderer Qualitäten, die als Überzug für Schweißelektroden dienen und die bei der Preisgestaltung der Fertigwaren

eine nicht unerhebliche Rolle spielen; zwar ist in der Gemeinschaft keine qualitativ ausreichende Erzeugung vorhanden, aber in einem gewissen Umfang kann doch der Bedarf des Königreichs Belgien und des Großherzogtums Luxemburg aus ihr gedeckt werden.

Diese Lage zeigt, daß sich für die antragstellenden Mitgliedstaaten bei den betreffenden Pulvern wohl nur geringfügige Schwierigkeiten ergeben; in Anbetracht der Notwendigkeit, die Versorgung der Gemeinschaft mit diesen Grundstoffen sicherzustellen, erscheint jedoch eine Abweichung von dem Erfordernis der raschen Einführung des Gemeinsamen Zolltarifs gerechtfertigt.

Die Gesamteinfuhren in den letzten Jahren haben im Durchschnitt gewöhnlich 1 400 Tonnen betragen, so daß der 1965 verzeichnete niedrige Einfuhrstand wohl eine Ausnahme darstellt, die für die tatsächliche Tendenz nicht charakteristisch ist; es darf angenommen werden, daß die Gesamteinfuhrmengen 1966 und 1967 kaum von dem vorgenannten Einfuhrstand von 1 400 Tonnen abweichen werden; außerdem scheinen die Ausfuhren auf geringfügige Mengen abzusinken; unter diesen Umständen erscheint die von der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion beantragte Kontingentsmenge von 1 100 Tonnen gerechtfertigt; selbst bei einer im allgemeinen ansteigenden Erzeugung von Eisenpulver und Stahlpulver in der Gemeinschaft läßt die vorgenannte Kontingentsmenge den Einfuhren aus den übrigen Mitgliedstaaten einen ausreichenden Spielraum.

Der Rat kann gemäß Artikel 25 Absatz (1) des Vertrages Zollkontingente zu einem niedrigen Zollsatz oder zum Nullsatz gewähren; bei der Gewährung eines Zollkontingents muß insbesondere das Risiko einer Verlagerung wirtschaftlicher Tätigkeiten zum Nachteil anderer Mitgliedstaaten vermieden werden; es ist vor allem erforderlich, daß für jedes Erzeugnis der erreichte Grad der Angleichung an den Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs und der erreichte Grad der Zollsenkung zwischen den Mitgliedstaaten berücksichtigt wird; außerdem muß der Rat die besondere Lage bei jedem einzelnen Erzeugnis, für das ein Zollkontingent beantragt wird, berücksichtigen.

Im Hinblick auf diese Erwägungen sowie auf die Notwendigkeit, eine rationelle Entwicklung der Produktion dieser Grundstoffe zu sichern, erscheint für Eisenpulver und Stahlpulver ein Zollkontingent in Höhe von 1 100 Tonnen zum Zollsatz von 3,2 v.H. angemessen.

Aus der schrittweisen Errichtung des Gemeinsamen Marktes ergibt sich, daß die Mitgliedstaaten bei den Einfuhren aus den anderen Mitgliedstaaten eine Zollregelung anwenden, die zumindest ebenso günstig ist wie die für Einfuhren aus dritten Ländern geltende Zollregelung.

Aus der vorstehend bezeichneten Funktion der Zollkontingente ergibt sich, daß Zollkontingente gemäß Artikel 25 Absatz (1) nur zur Deckung des Eigenbedarfs der verarbeitenden Industrie des betreffenden Mitgliedstaats gewährt werden können, wobei eine Wiederausfuhr der eingeführten Ware in der Beschaffenheit, die sie zum Zeitpunkt der Einfuhr hatte, ausgeschlossen ist —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Dem Königreich Belgien und dem Großherzogtum Luxemburg wird für die Einfuhr von Eisenpulver und Stahlpulver der Tarifnummer 73.05 A des Gemeinsamen Zolltarifs aus dritten Ländern und zur Verwendung in ihrem Hoheitsgebiet ein Zollkontingent in Höhe von 1 100 Tonnen zum Zollsatz von 3,2 v.H. gewährt.

In keinem Fall darf jedoch der Zollsatz für die im Rahmen dieses Zollkontingents eingeführten Waren unter dem Zollsatz liegen, der erhoben wird, wenn die betreffenden Waren mit einer Warenverkehrsbescheinigung aus den anderen Mitgliedstaaten eingeführt werden.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt vom 1. Januar bis 31. Dezember 1967.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien und an das Großherzogtum Luxemburg gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 27. Oktober 1966.

Im Namen des Rates
Der Präsident
J. M. A. H. LUNS

